

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 1 der Ladenschluss-Ausnahmeverordnung (BbgLSchIAV) vom 16. April 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 23]) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 25. Juni 2026 folgende Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nach Maßgabe der Anlage zu § 1 der Verordnung über die zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten (BbgLSchIAV) vom 16. April 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 23]) in der derzeit gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen in den Orten bzw. Orts- oder Gemeindeteilen:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen

Stadt Bad Wilsnack:	ohne Ortsteile
Rühstädt:	ohne Ortsteile

2. Amt Lenzen-Elbtalaue

Cumlosen	
Stadt Lenzen (Elbe):	Stadt Lenzen und Gemeindeteil Eldenburg
Lenzerwische:	Gemeindeteil Wootz

3. Amt Putlitz-Berge

Stadt Putlitz:	Ortsteil Putlitz
----------------	------------------

4. amtsfreie Städte und Gemeinden

Karstädt:	Ortsteil Karstädt
Stadt Perleberg:	ohne Ortsteile
Stadt Pritzwalk:	Stadt Pritzwalk, Ortsteil Schönhagen, Gemeindeteile Neu Krüssow und Streckenthin
Stadt Wittenberge:	ohne Ortsteile

abweichend von § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) jährlich in der Zeit vom 1. März bis zum 21. Oktober

- a) an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr
- b) Waren, die für die Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel

verkaufen.

- (2) Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitszeitschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung über die zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. * Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten vom 15. Februar 2007 außer Kraft.

Perleberg, den 25. Juni 2026

gez. Christian Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

** Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Prignitz Nr.33 vom 1. Juli 2026.*